

**Satzung
des
Förderverein
Special Olympics Hochrhein e.V.**

Der am 17.07.2007 gegründete Förderverein ändert seine Satzung in den §§ 1, 2, 8, 9 und 15 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2010.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein Special Olympics Hochrhein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in *der Gemeinde Klettgau*.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 17.07.2007 und endet am 31.12.2007(Rumpfgeschäftsjahr)

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports bei Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne von Special Olympics Deutschland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
 - a) *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
 - b) *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden*
 - c) *Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
 - d) *Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*
 - e) *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.*
 - f) *Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.*
 - g) *Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.*
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die *Gemeinde Klettgau*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/ des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) Durch freiwilligen Austritt.
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein kann, je nach Schwere des Falles erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 12 Monate im Verzug bleibt.
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer oder auftragener Verpflichtungen.
 - c) wegen Handlungen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.
 - d) wegen Verstöße gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
- (4) Über die Streichung oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, Spenden, Überschüsse aus dem Vereinszweck dienlichen Veranstaltungen, Zuwendung der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens. Erhält der Verein Spenden von Mitgliedern oder Dritten, so handelt es sich nicht um eine Erstattung von Aufwendungen.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) *Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein* gerichtlich und außergerichtlich *jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis*.

§ 9 Die Zuständigkeit der Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Es sind vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen.
- (3) Alle Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift *eines Mitglieds des Vorstandes* oder eines durch sie bevollmächtigten Vertreters.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nur bei Anwesenheit von 3 der Vorstandsmitglieder gegeben. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Alle zu wählenden Mitglieder sind einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- (2) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muss dem jeweiligen Mitglied mindestens fünfzehn Tage vorher zugegangen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden,
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereines.
 - g) Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 der Satzung festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereines.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.*